

28. Darf der Notar seinen Angestellten das Dienstsigel zur Verwahrung und selbständigen Benutzung übergeben? Ursächlicher Zusammenhang.

BGB. § 839.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 183.

Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Art. 45, 54, 63, 99, 101.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1912 i. S. R. (Bekl.) v. preußischen Fiskus (Kl.). Rep. III. 336/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der zweite Bureauvorsteher des verklagten Notars, St., erhielt im August 1909 auf Grund fälschlich angefertigter Urkunden einen bei der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin hinterlegten Betrag von 1100 M nebst Hinterlegungszinsen ausgezahlt. Der Kläger wurde rechtskräftig zur Zahlung dieses Betrags an den wirklichen Berechtigten verurteilt. Er fordert vom Beklagten Ersatz des ihm entstandenen Schadens, weil dieser durch ungenügende Verwahrung seines Stempels dem St. ermöglicht habe, die von ihm fälschlich angefertigten Beglaubigungsvermerke auch mit seinem, des Beklagten, Notariatsstempel zu versehen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil eine Fahrlässigkeit des Beklagten nicht erwiesen sei und insbesondere auch darin nicht gefunden werden könne, daß er das Amtssiegel nicht persönlich verwahrt habe. Das Berufungsgericht hat dagegen den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Obhut über das Dienstsiegel und den Dienststempel zu den Amtspflichten des Notars gehöre, und daß schon derjenige Notar fahrlässig handele, welcher Siegel und Stempel seinem erprobten Bureauvorsteher überlasse, statt sie ständig unter Verschluss zu halten und ihren Gebrauch persönlich zu überwachen. Es nimmt aber weiter an, daß auch dann, wenn man zugunsten des Beklagten als zulässig ansehen wollte, daß ein Notar seinen Stempel dem erprobten Bureauvorsteher zur Verwahrung anvertraue, eine Pflichtverletzung des Beklagten vorliegen würde. Denn der Beklagte habe seinem ersten Bureauvorsteher, Kr., keinerlei Anweisungen über die Verwahrung des Stempels erteilt. Der Stempel habe deshalb während der Bureaustunden frei dagelegen. Kr., St. und der Notariatskanzlist hätten sich seiner bei Herstellung der erforderlichen Abdrucke nach Bedarf bedient; dies habe dem Beklagten nicht verborgen bleiben können. Der Beklagte habe aber gewußt,

daß St. im Jahre 1907 Zahlungen, die er von Mandanten angenommen, nicht abgeführt habe, daß St. also nicht unbedingt zuverlässig sei.

Die Revision beanstandet die Begründung des Berufungsurteils in beiden Punkten. Sie führt aus, daß die Entwicklung des Verkehrs in den Großstädten den Notar, besonders in Zeiten der Häufung der Geschäfte dazu zwingt, die Siegelung und Stempelung der von ihm zu vollziehenden Urkunden seinem Bureaupersonal zu überlassen; es könne ihm nicht zugemutet werden, die Siegelung und Stempelung selbst zu bewirken oder auch nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht vornehmen zu lassen. Der Notar könne auch, wenn er Siegel und Stempel seinem ihm als zuverlässig bekannten Bureauvorsteher zur Aufbewahrung und Benutzung überlasse, darauf vertrauen, daß dieser für deren sichere Aufbewahrung sorgen werde; es könne nicht verlangt werden, daß der Notar einem solchen Bureauvorsteher noch besondere Anweisungen hierüber erteile. Auch fehle der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden des Klägers und dem etwaigen Verschulden des Beklagten, da nicht festgestellt sei, daß St. außerhalb der Bureaustunden sich des Stempels bedient hätte, während der Bureaustunden aber ein Mißbrauch des Stempels durch böswillige Angestellte auch bei voller Pflichterfüllung des Notars nicht gänzlich zu verhindern sei.

Die Revision ist unbegründet. Siegel und Stempel sind die Werkzeuge, deren der Notar bedarf, um den von ihm aufgenommenen Urkunden, die er den Parteien in Urschrift aushändigt, den Ausfertigungen seiner Verhandlungen und seinen Beglaubigungsvermerken die Form zu geben, von deren Erfüllung ihre Geltung als öffentlicher Urkunden abhängt; s. § 183 FGG. und Art. 45 Abs. 2, Art. 54 S. 2, Art. 63 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Nur der Notar selbst ist befugt, der Urkunde die Form einer öffentlichen zu geben; die Führung und der Gebrauch des Siegels und des Stempels stehen nur ihm zu. Außer ihm hat nur der dem Notar gemäß Art. 99 Preuß. FGG. von dem Justizminister bestellte Vertreter nach Art. 101 des Gesetzes das Recht, das Dienstsigel des Notars zu gebrauchen. Allerdings ist nicht zu verlangen, daß der Notar persönlich das Siegel oder den Stempel der Urkunde aufdrückt, wohl aber, daß er dies nur unter seiner persönlichen Auf-

sicht tun läßt. Die Überlassung von Siegel und Stempel auch an einen durchaus erprobten Bureaubeamten zum selbständigen, unbeaufsichtigten Gebrauche widerspricht dem Gesetz und macht den Notar für einen so ermöglichten Mißbrauch nach § 839 BGB. verantwortlich. Auch nicht eine zeitweise Häufung der Geschäfte und noch weniger eine ungemessene Ausdehnung des Notariatsbetriebs überhaupt können eine solche Überlassung von Siegel und Stempel an die Bureaubeamten rechtfertigen. Wie der Notar zweifellos nur persönlich die Urkunden vollziehen kann, so muß er es ermöglichen, daß auch das neben seine Unterschrift zu setzende Siegel nur in seiner Gegenwart aufgedrückt wird.

Im vorliegenden Falle hat aber das Berufungsgericht ohne jeden Rechtsirrtum noch ein weiteres Verschulden des Beklagten festgestellt. Siegel und Stempel haben, wenigstens während der Bureaustunden, auch für St., der zwei Jahre zuvor sich einer Unterschlagung schuldig gemacht hatte und dem der Beklagte deshalb keinesfalls unbedingtes Vertrauen schenken durfte, sowie für den Notariatskanzlisten frei zur Benutzung umhergelegen. Dies konnte, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, dem Beklagten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verborgen bleiben. Das Dulden eines solchen Zustandes begründet den Vorwurf einer nicht geringen Fahrlässigkeit des Beklagten. Ob dem Beklagten auch zum Verschulden anzurechnen ist, daß er eine förmliche Anweisung an den Bureauvorsteher über die Art der Aufbewahrung von Siegel und Stempel unterlassen hatte, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls mußte er einschreiten, sobald er die nachlässige Aufbewahrung wahrte. Daß der dem Kläger entstandene Schaden durch Duldung dieser nachlässigen Aufbewahrung des Stempels mitverursacht worden ist, kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Bedenken unterliegen. Dem St. wurde die Ausführung seines Verbrechens dadurch wesentlich erleichtert, daß er sich während der Bureaustunden unbeaufsichtigt des Stempels bedienen konnte. Dies genügt zur Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges. Daß die Kausalität einer Handlung schon dann fehle, wenn sie den Schaden nicht unter allen Umständen hätte verhindern können, ist eine rechtsirrigte Annahme der Revision.“